

Hygienekonzept des Postillion e.V. für den Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen

Es wurde gemeinsam mit den Sprecher_innen des Gesamtelternbeirats, Ärzt_innen und Verantwortlichen in der Arbeitssicherheit abgestimmt und kann jederzeit entsprechend den Neuregelungen auf Landesebene neu angepasst werden. Stand 27.08.2021

Personaleinsatz

Wir stellen ausreichend Personal zur Betreuung in möglichst kleinen Gruppen zur Verfügung. Dabei ist auf eine stabile und konstante Gruppenzusammensetzung zu achten (Kinder und pädagogische Fachkräfte). Vom Mindestpersonalschlüssel kann abgewichen werden, sofern die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Der Einsatz von Nicht-Fachkräften ist gestattet (z.B. FSJ-Kräfte).

Nach Reisen ins Ausland, müssen die Familien und pädagogischen Fachkräfte klären, ob aufgrund eines Aufenthalts in einem Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eine Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) besteht. Die Einrichtung darf nur betreten werden, wenn keine Absonderungspflicht vorliegt (weitere Informationen s.a. Corona-Einreiseverordnung, verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>). Es muss keine schriftliche Erklärung von den Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass für das zu betreuende Kind kein Ausschlussgrund für den Besuch der Einrichtung vorliegt.

Hatte eine pädagogische Fachkraft Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person oder erfährt sie während der Kinderbetreuung, dass ein Kind Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, muss umgehend eine Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied erfolgen.

Teamsitzungen können als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Abstand unter den Erwachsenen muss dabei eingehalten werden und die Teamsitzung daher in entsprechend großen Räumen abgehalten werden. Ist der Mindestabstand nicht sicher gewährleistet, sind medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen. Auch Jitsi oder Zoom können weiterhin eingesetzt werden, wenn dies gewünscht wird.

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Der aktuelle Hygieneplan der Einrichtung regelt alle hygienischen Grundanforderungen, die momentan auch weiterhin Bestand haben.

Zusätzlich ist insbesondere darauf zu achten, dass

- Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Lichtschalter, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch wenn möglich Fußböden) täglich mit dem laut Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel gereinigt werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich. Abends werden diese Bereiche von der Reinigungsfirma mit den vorgesehenen Reinigungsmitteln gereinigt.
- eine Reinigung im Gegensatz zu einer routinemäßigen Flächendesinfektion in Kindertageseinrichtungen (durch das Robert Koch-Institut) empfohlen wird. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist mit Ausnahme hochfloriger Textilien (z.B. Stofftiere) weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen nachrangig, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Da in den meisten Natur-/ Waldeinrichtungen kein fließendes Wasser zur Verfügung steht, sollten diese Einrichtungen darauf achten, dass sie während dem Betrieb notwendige Flächen, vor allem Türklinken, regelmäßig desinfizieren. Eine Desinfektion von Außenspielgeräten ist nicht nötig.
- in Natur-/ Waldeinrichtungen die Handtücher der Kinder täglich durch die Eltern ausgetauscht werden und vorübergehend die Hände mit biologisch abbaubarer Seife gewaschen werden (z. Bsp. Froschprodukte). Diese ist in Pumpspendern vorzuhalten.
- Gruppenräume auf jeden Fall stündlich mindestens drei Minuten mit komplett geöffneten Fenstern quergelüftet werden (s.a. Lüftungskonzept). Häufiger lüften ist immer sinnvoll.
- die Kinder nur einen Schnuller o.Ä. in der Einrichtung haben, welcher mit Namen versehen ist. Die Einrichtung entscheidet, ob der Schnuller morgens von den Eltern gereinigt in einer Aufbewahrungsbox mitgebracht wird und beim Abholen die Box zusammen mit dem Schnuller wieder zur Reinigung mit nach Hause gegeben wird oder ob die Einrichtung die Schnuller der Kinder selbst reinigt.
- die Kleidung von Kindern bei Bedarf (z.B. speicheldurchnässt) gewechselt wird. Ebendies gilt auch für die pädagogischen Fachkräfte.
- das Zähneputzen möglich ist. In mehrgruppigen Einrichtungen muss darauf geachtet werden, dass sich die Gruppen getrennt voneinander im Sanitärbereich aufhalten.
- der Spielzeugtag durchgeführt werden kann.

Verhaltensregeln

Alle in den Einrichtungen tätigen Kolleg_innen haben die Hygieneregeln einzuhalten und sollten nach Möglichkeit untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern umsetzen. In der pädagogischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist dies allerdings nicht immer möglich. Die Abstandsregel gilt nicht im Kontakt mit den Kindern und bei den Kindern untereinander. Die pädagogischen Fachkräfte tragen eine medizinische Maske, wenn sie nicht ausschließlich im Kontakt mit den Kindern sind.

- Ein Mund-Nasen-Schutz ist bei ausschließlichen Kontakt zu Kindern nicht verpflichtend vorgesehen, kann aber bei solchen Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, getragen werden. In diesem Fall ist auf die Reaktion der Kinder zu achten, da sie durch den Mund-Nasen-Schutz die Mimik der sie umgebenden Personen nicht lesen können. Kinder tragen keinen Mund-Nasen-Schutz, es sei denn es wird von ihnen selbst gewünscht.

- Für die Bring- und Abholphase können einzelne Personen bestimmt werden, welche die Kinder entgegennehmen und die Maske in dieser Zeit dann dauerhaft tragen. So kann ein ständiges Auf- und Absetzen dieser reduziert werden.
- Der Postillion e.V. sowie das Land stellen den Mitarbeiter_innen medizinische Masken zur Verfügung.
- Das Tragen von FFP2 Masken erfolgt freiwillig und in eigener Verantwortung. Eine FFP2-Maske kann den Selbstschutz erhöhen, dazu muss sie aber ordnungsgemäß benutzt werden, und es ist insbesondere darauf zu achten, dass sie dicht sitzt. Eine FFP2-Maske sitzt dann dicht, wenn sie beim Luftholen an das Gesicht angesaugt wird und im Gesicht kein Luftzug zu spüren ist (s.a. Masken-Schulung-Präsentation in KitaOn).
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang o.ä.).
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife auch immer mal wieder während der Arbeit. Es muss die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig eingeschäumt werden.
- Das Thema „richtiges Händewaschen“ sollte mit den Kindern regelmäßig thematisiert und geübt werden.
- Desinfektion der Hände erfolgt nach den Vorgaben aus dem Hygieneplan. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, **wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist**. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, auf keinen Fall in die Hand.
- Schutzhandschuhe und Desinfektionsmöglichkeiten im Sanitär- und Wickelbereich und bei der Versorgung von Wunden werden bereitgestellt.
- Die Waschbecken sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet und werden regelmäßig nachgefüllt.
- Diese Verhaltensregeln sind kindgerecht und angemessen auch mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Besonders auf das gründliche Händewaschen ist zu achten.
- Umarmungen, Hände schütteln, Berührungen sollen unter Erwachsenen vermieden werden. Im Kontakt mit den Kindern sollte dies soweit möglich und vermittelbar vermieden werden. Wir legen nach wie vor Wert auf eine liebevolle und zugewandte Haltung und setzen dies im Rahmen unserer Möglichkeiten auch um.
- Sing- und Bewegungsangebote sollen, wenn möglich, im Freien angeboten werden. Wenn in Räumen gesungen wird, bitte in kleineren Gruppen und bei gut gelüfteten Räumen. Die Erwachsenen sollten nicht in Richtung Kinder singen. Gruppenübergreifende Singkreise sind nicht möglich.

Links mit Tipps:

- <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/poster>
- https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/files/download/pdf/Elternseiten/3.8Technik_Haendwaschen_Merkblatt.pdf

Begrüßung und Verabschiedung der Kinder

Für alle Kindertagesstätten gilt, dass nur eine bring- oder abholberechtigte Person das Kind an bzw. in die Einrichtung begleiten darf. Um im Fall einer Covid-Infektion die Kontaktkette nachverfolgen zu können, werden wir diese Personen in Listen erfassen.

Wir bitten die Eltern vor der Einrichtung und während der Bring-/ Abholsituation den erforderlichen Mindestabstand zu halten und die notwendige Handhygiene zu wahren (Händewaschen und/ oder Desinfizieren). Beim Aufenthalt in der Einrichtung (bzw. bei Waldkindergärten auf dem Platz) müssen Eltern eine medizinische Maske tragen. Auch die pädagogischen Fachkräfte tragen in Übergabesituationen eine medizinische Maske. Jede Einrichtung definiert eine maximale Personenanzahl für ihren Garderobenbereich oder richtet einen Bereich für die Übergabe der Kinder ein, damit nicht zu viele fremde Personen den Aufenthaltsbereich der Kinder betreten. Sollte die maximale Personenanzahl erreicht sein, müssen die Eltern zunächst vor der Einrichtung bzw. im Vorraum warten. Die Kinder müssen nach der Ankunft in der Einrichtung ihre Hände gründlich waschen.

Da im Wald diese Rahmenbedingungen nicht gegeben sind, bestimmen die jeweiligen Einrichtungen eine konkrete Stelle, an der die Übergabe der Kinder erfolgt (damit sich nicht zu viele Personen auf dem Platz aufhalten). Auch hier waschen oder desinfizieren die Kinder nach der Ankunft die Hände.

Sollten Eltern in Ausnahmefällen über den Garderobenbereich hinaus die Einrichtung betreten müssen (Bsp. Eingewöhnungen, Elterngespräche), bitten wir entsprechend der Hygienemaßnahmen umgehend um ein gründliches Händewaschen.

Die Kinder in den Kindertageseinrichtungen gehören während dem Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen und den damit verbundenen Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Gruppengrößen und Betreuung

Die Kinder werden in konstanten Gruppen betreut. Pro Gruppe ist ein Gruppenraum vorgesehen. (Teil-) Offene Konzepte dürfen angeboten werden. Dabei dürfen maximal zwei Gruppen übergreifend arbeiten; in Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Elternbeirat dürfen in besonders gelagerten Fällen auch drei Gruppen in einem offenen Konzept arbeiten.

Bei einer Erhöhung der Fallzahlen wird auch diese Variante durch das Landesjugendamt wieder eingeschränkt werden.

Bei internen Gruppenwechsel und Vertretungen vom pädagogischen Fachpersonal wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen. Bei der Abwägung, wann Masken getragen werden sollten, ist es empfehlenswert, neben den Aspekten des Gesundheitsschutzes auch die frühkindliche Förderung und die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation mit einzubeziehen.

Sollte in einer Region des Kreises die Inzidenz stark ansteigen, würden wir die betreffenden Einrichtungen kontaktieren und das Tragen von Masken bei Gruppenwechseln und für Vertretungskräfte noch einmal neu regeln.

Die Gruppen sollen

- sich so viel wie möglich im Außengelände aufhalten. Sobald wir mehrere Gruppen in einem Gebäude haben, bitte abstimmen wer wann in den Außenbereich geht oder das Außengelände in Bereiche unterteilen, damit es im Garten nicht zu einer Durchmischung kommt.
- Ausflüge, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht werden unterlassen und nur fußläufig erreichbare Bereiche wie zum Beispiel Wald und Feld aufsuchen. Spielplatzbesuche sind erlaubt, sofern eine Durchmischung mit anderen Personen und Gruppen vermieden wird. In Rücksichtnahme wird ein Aufenthalt auf dem Spielplatz möglichst kurz gehalten, um anderen Kindern ebenfalls die Spielplatznutzung zu ermöglichen.
- **wenn möglich**, getrennte gruppenbezogene Wasch- und Toilettenbereiche nutzen,
- gemeinschaftlich genutzte Räume nur in Absprache nacheinander benutzen. Funktionsräume können gruppenübergreifend genutzt werden, sie müssen vor der Benutzung der nächsten Gruppe nur gut gelüftet und ggf. desinfiziert werden.
- Schlafräume nicht gruppenübergreifend nutzen bzw. dürfen diese maximal von zwei Gruppen genutzt werden. Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen.

Kontakt zu Dritten

Kontakt zu Dritten soll soweit wie möglich eingeschränkt werden. Sollten externe Außenstehende dennoch die Einrichtung betreten müssen (z.B. Caterer, Handwerker_innen), müssen deren Daten mittels einer Anwesenheitsliste dokumentiert werden, um die Kontaktpersonennachverfolgung zu erleichtern. Diese wird nach vier Wochen vernichtet. Externe Dritte müssen eine medizinische Maske beim Aufenthalt in der Einrichtung/ auf dem Platz tragen.

Auch interne Mitarbeiter_innen, die zum Beispiel aufgrund eines Termins eine bestimmte Einrichtung betreten, tragen eine medizinische Maske, solange sie sich im Aufenthaltsbereich der Kinder befinden und das Abstandsgebot von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand eingehalten werden (z.B. bei einer Teamsitzung), muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Hierbei ist auf ausreichendes Lüften zu achten.

Eingewöhnungen dürfen stattfinden. Die Eingewöhnung darf von maximal einem Elternteil pro Gruppe durchgeführt werden, wenn das Elternteil eine FFP2 Maske trägt. Im Vorfeld werden mit den betreffenden Eltern entsprechende Maßnahmen und Verhaltensregeln besprochen, die während der Eingewöhnungszeit von allen Beteiligten einzuhalten sind. Die anwesenden Eltern sollen zu den Kindern der Gruppe möglichst Abstand halten.

Eingewöhnungen bzw. Umgewöhnungen in unseren Kinderhäusern sind ebenfalls möglich. Dafür wird eine Fachkraft für ein Kind definiert, die diese Umgewöhnung macht. Sie trägt während ihrer Aufenthaltszeit im Kindergarten dann ebenfalls eine medizinische Maske.

Die Durchführung von Veranstaltungen (Feste, Theateraktionen etc.) sind unter Einhaltung der aktuell gültigen Bestimmung der §§9f CoronaVO nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zulässig. Elternabende können weiterhin online abgehalten werden (z.B. Jitsi oder Zoom).

In Absprache mit dem Elternbeirat kann der Elternabend auch live stattfinden. Bei Elternabenden vor Ort müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Eltern erhalten mit der Einladung zum Elternabend das Hygienekonzept für den Abend, um entscheiden zu können, ob sie teilnehmen möchten oder nicht.
- Zudem wird mit der Einladung abgefragt, wie viele Eltern insgesamt teilnehmen werden. Evtl. müssen die Gruppen getrennt werden, wenn zu viele Personen kommen würden.
- Zur Kontaktdatennachverfolgung wird eine Teilnehmerliste geführt.
- Verpflegung und Getränke können nur dann angeboten werden, wenn diese einzeln verpackt und zugeordnet werden (z.B. kleine Wasserflaschen, einzeln verpackte Knabberlei pro Stuhl)
- Der Elternabend darf nur in Räumen stattfinden, in denen der Abstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden kann und die gut gelüftet werden können.
- Es muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf Sitzplätzen mit Abstand kann die Maske abgenommen werden.
- Es steht Desinfektionsmittel für die Händedesinfektion zur Verfügung.
- Es dürfen keine Unterlagen herumgereicht werden.
- Wir sind nicht berechtigt, eine Überprüfung der drei Gs (Geimpft, Genesen, Getestet) vorzunehmen.

Die Kooperation Kindergarten und Schule wird auch weiter fortgeführt. Die betreffenden Kolleg_innen kommen einmal wöchentlich in die Einrichtungen und halten sich an die Hygiene- und Abstandsbestimmungen. Die Maskenpflicht besteht, wenn der Mindestabstand zum Fach- und Betreuungspersonal und zu den Kindern nicht eingehalten werden kann. Die bisherigen gruppenübergreifenden Angebote in der Kooperation werden zukünftig nur noch gruppenintern stattfinden bzw. maximal zwei Gruppen übergreifend. Termine mit den Schulen sollen auf ein Minimum beschränkt werden bzw. unter Einhaltung des Mindestabstands stattfinden.

Die Sprachkräfte im Rahmen des Bundesprogramms „Sprachkitas“ werden weiterhin gruppenübergreifend in den jeweiligen Kinderhäusern mitarbeiten, damit das Angebot allen Kindern zu Gute kommt. Die Maskenpflicht besteht, wenn der Mindestabstand zum Fach- und Betreuungspersonal nicht eingehalten werden kann.

Hospitationen von Bewerber_innen können ebenfalls wieder stattfinden. Die Hospitant_innen werden bei der Begrüßung in die Hygienemaßnahmen eingeführt und dürfen während der Hospitation nicht zwischen den Gruppen wechseln. Die Hospitant_innen müssen während der Hospitation eine FFP2 Maske tragen.

Verpflegung

Wenn mehrere Gruppen in einer Einrichtung sind, dann müssen diese zeitversetzt oder in ihren Gruppenräumen essen. Nach der Mahlzeit einer Gruppe wird der Essbereich gründlich gelüftet und gereinigt bevor für die nächste Gruppe eingedeckt wird. Arbeiten Einrichtungen mit zwei Gruppen übergreifend, können diese auch parallel im Essbereich essen.

Bei der Verpflegung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Kinder dürfen derzeit nicht am Eindecken und Abräumen des Tisches beteiligt werden.
- Die Kinder dürfen ihr Essen derzeit nicht selbstständig schöpfen bzw. sich etwas zum Trinken einschenken.
- Weiterhin sind kein Probieren und kein Teilen vom Essen anderer Kinder möglich.
- Ebenso dürfen sich die Kinder derzeit nicht von gemeinsamen Tellern (z.B. Selbstbedienung bei der Ausgabe von Obst oder Rohkost) nehmen.
- In den Einrichtungen werden den Kindern weiterhin regelmäßig Getränke angeboten. Die Trinkflaschen (im Gruppenraum) sind dabei für die Kinder freizugänglich, sofern gewährleistet werden kann, dass die Kinder nur aus ihrer eigenen Trinkflasche trinken.
- Die Familien dürfen selbstgebackenen Kuchen (z.B. an Geburtstagen ihrer Kinder) mitbringen. Dieser muss aber durch die Fachkräfte entsprechend der Hygienevorschriften ausgeteilt werden.
- Gemeinsame Kochangebote sind gruppenintern mit den Kindern unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich.

Die Verarbeitung von Lebensmitteln, die nicht durchgegart werden, sollte auf das Notwendigste beschränkt werden. Auf die Zubereitung z. B. von Obstsalat sollte verzichtet werden. Kinder dürfen nicht in die Verarbeitung entsprechender Lebensmittel mit einbezogen werden (z. B. Schälen von Obst oder Herstellung von Gemüsesticks). Dagegen können Kinder, unter Einhaltung aller Hygienevorschriften, in die Zubereitung von Lebensmitteln miteingebunden werden, wenn am Ende der Zubereitung ein Garprozess (kochen, backen, ...) steht. Die Kinder sollen dann aber nicht nur vor, sondern auch nach der Zubereitung auf jeden Fall gründlich die Hände waschen.

Auftreten von Krankheitssymptomen

Die Krankheitssymptome bei Kindern sind häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Kinder mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sollten schnellstmöglich von den Eltern zur Abklärung der Symptomatik abgeholt werden. Hier empfiehlt sich, dass die päd. Fachkräfte das Kind bis zum Eintreffen einer abholberechtigten Person von der Gruppe isolieren und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wir fordern von den Eltern kein ärztliches Attest ein, welches die Gesundheit des Kindes bestätigt, sondern appellieren an ihre Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

Nach derzeitigem Stand dürfen nur Kinder betreut werden, die

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

Nach einem positiven Schnelltest müssen Kinder abgesondert werden und sich anschließend einem PCR-Test unterziehen. Ohne PCR-Testung erfolgt eine 14-tägige Quarantäne.

Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen stellen weiterhin kein Ausschlusskriterium da.

Ist ein Geschwisterkind oder die Eltern erkrankt (sofern nicht nachweislich mit Covid-19), kann das betreuende Kind dennoch die Einrichtung besuchen.

Zeigen sich während der Betreuung Covid-19-ähnliche Krankheitssymptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und ein Arzt auszusuchen bzw. zu kontaktieren.

Gehört ein Kind einer Risikogruppe an, müssen uns die Eltern nach ärztlicher Rücksprache eine Einverständniserklärung geben, dass der Gesundheit ihres Kindes ein Besuch der Einrichtung nicht im Wege steht.

Beschaffung von Hygienematerial

Die Beschaffung von Hand- und Flächendesinfektion erfolgt zentral über die Abteilung Gebäude. Die Möglichkeit der selbständigen Bestellung dieser Artikel bei Fa. Berg entfällt bis auf weiteres.

Andere Hygienematerialien (Klopapier, Handschuhe etc.) können weiterhin über die in KitaOn eingestellten Formulare über die jeweiligen Einrichtungen selbst bestellt werden.

Bei Bedarf an Desinfektionsmitteln meldet sich die EL per Mail an gebäude@postillion.org.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln soll auf die im Hygieneplan vorgesehenen Situationen beschränkt bleiben.

Informationen zu der Verteilung der medizinischen Masken durch das Land BW und die jeweiligen kommunalen Regelungen für die wöchentlichen Testverfahren werden in KiTaOn eingestellt.

Sollten Fragen bestehen, bitte an das zuständige Vorstandsmitglied wenden.

Quelle:

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Unfallkasse und KVJS Baden-Württemberg
Corona-Verordnung Baden-Württemberg vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung

Ergänzung zum Hygienekonzept

Infektionsschutzgerechtes Lüften

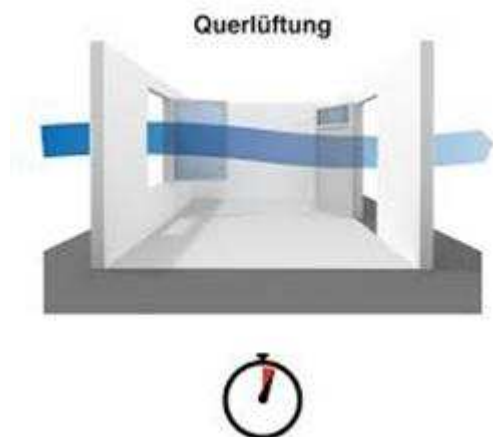
1. Übertragungswege über die Luft

Der Übertragungsweg für SARS-CoV-2 über die Luft erfolgt durch Einatmen von Tröpfchen und – sehr wahrscheinlich – von Aerosolen, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen [2]. Tröpfchen haben eine Größe $> 5 \mu\text{m}$, während Aerosole feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne mit einem Durchmesser von $< 5 \mu\text{m}$ sind. Der Übergang zwischen beiden Formen ist dabei fließend.

Aufgrund ihrer Größe sinken Tröpfchen schneller zu Boden, während Aerosole auch über eine längere Zeit in der Luft verbleiben und sich somit in geschlossenen Räumen überall hin verteilen können. Daher ist insbesondere im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen erhöht und daher die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wichtig. Bei einem längeren Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Innenräumen erhöht sich aufgrund der Verteilung und Anreicherung von belasteten Aerosolen in der gesamten Innenraumluft die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung auch über eine größere Distanz als 2 m. Diese Gefährdung kann durch eine intensive, konsequente und regelmäßige Lüftung der Räume mit Außenluft verringert werden (Verdünnungseffekt) zumeist über alle Fenster die im Raum vorhanden sind.

2. Lüftungskonzept:

- Vor Ankunft der Kinder sollten alle Fenster und Türen (soweit möglich) für mindestens drei bis 10 Minuten geöffnet werden.
- Während dem Betrieb stündliche **Querlüftung** über die gesamte Fensterfläche für mindestens 3 Minuten in allen Gruppenräumen, dabei auch die Raamtüren aufstellen und den Lüftungsvorgang in der angehängten Tabelle dokumentieren.
- Besprechungs- und Pausenräume, aber auch andere Räume (Büro, Bistro, Mehrzweckräume), die von mehreren Personen genutzt werden, vor und nach Benutzung ausgiebig lüften.
- Bei Besprechungen die Räume alle 20 Minuten Querlüften.
- **Zur Beachtung:** Für alle Häuser, die ein Obergeschoss haben, besteht eine **erhöhte Aufsichtspflicht**, weil geöffnete Fenster eine Absturzgefahr darstellen können, z. B. wenn Kinder auf Fensterbänke klettern.
- Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass sich die Kinder in dieser Zeit nicht an offenen Fensterflügeln anstoßen.
- Dauerkippen sollte unterlassen werden.



www.alt-bau-neu.de

Literatur:

[1] Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) 2004. Verordnung über Arbeitsstätten. BGBl. I Nr. 44 S. 2179, 12.8.2004, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 V v. 18.10.2017 mit den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 "Raumtemperaturen". GMBI. (2010), S. 751; zuletzt geändert GMBI. (2018), S. 474 ASR A3.6 "Lüftung". GMBI. 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474

[2] RKI SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Link abgerufen am 05.08.2020
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

[3] BAuA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Lüftung; Stand 10.07.2020 https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html;

[4] BGHM: „Coronavirus – Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen“. Stand 10.07. (2020) [7] CO2-App (Rechner & Timer), Unfallkasse Hessen und Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>

Weitere Informationen:

– baua: Fokus: S. Voß, A. Gritzki, K. Bux; Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2020
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>

– Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ (2020) https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-luef-ten.pdf?__blob=publicationFile&v=3